



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/2004/2021

Schwaz, den 02.06.2021

Betreff: Pirchanger 29 – 35 – Verlegung von Lichtwellenleiter – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. Florian Neurauder – 0664/6141405
Bauführer: Herr Christian Fritz – 0664/6141474

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten am Pirchanger von Haus Nr. 29 bis Haus Nr. 35 durch die Firma Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer von einer Woche, gerechnet ab 07.06.2021, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Pirchangerstraße ist zwischen der Gilmstraße (Hofgasse) und der Kreuzung Pirchangerstraße/Gilmstraße (Wexbühel) für den gesamten Verkehr durch die Aufstellung der Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 zu sperren. In den vorgenannten Kreuzungsbereichen sind Umleitungstafeln gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 entsprechend den Erfordernissen sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 zusätzlich aufzustellen.
2. Für die Gilmstraße (Hofgasse) ist zwischen dem Haus Gilmstraße 47 und der Pirchangerstraße die bestehende Einbahnregelung durch die Abdunklung der Verkehrszeichen aufzuheben und für den Individualverkehr eine Verkehrslichtsignalanlage aufzustellen welche regelt, dass jeweils eine Fahrspur samt den erforderlichen Zwischenzeiten den Straßenabschnitten befahren kann.
3. Für die Durchführung des ÖPNV ist es erforderlich, die Einbahnregelung in der Gilmstraße von der Burggasse (Zufahrt Parkplatz Franziskanerkloster) zur Ullreichstraße während der Durchführung der Grabungsarbeiten befristet aufzuheben. Die bestehenden Einbahnbeschilderungen sind abzdrehen.
4. Im Kreuzungsbereich Gilmstraße/Gilmstraße beim Haus Nr. 47 stadteinwärts sind Halte- und Parkverbote gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 entsprechend den Erfordernissen aufzustellen, dass der Begegnungsfall für den talwärts fahrenden Verkehr möglich ist.
5. Die Grabungsarbeiten haben nur in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr durchgeführt zu werden. Die Befahrung der Gilmstraße und der Pirchangerstraße ist außerhalb dieser Arbeitszeiten jederzeit zu ermöglichen. Dies trifft im Speziellen die Zeit zwischen 07:00 und 08:00 Uhr in der Pirchangerstraße, da während dieser Zeit der Schulbusverkehr ungehindert möglich sein muss.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz